

Appellentscheidung

Es ist in diesem Zusammenhang von "Schonung des Gesetzgebers" die Rede.¹⁴⁰ Der Staatsgerichtshof gibt denn auch verschiedentlich zu bedenken, dass eine sechsmonatige Frist¹⁴¹ für den Aufschub der Kassation unter Umständen wegen der "Komplexität der neu zu regelnden Punkte" zu kurz sei, so dass die Möglichkeit der Kassation von vornherein ausscheide.¹⁴² Die jeweilige Formulierung der zeitlichen Komponente des Handlungsbedarfs hängt von den Umständen beziehungsweise Besonderheiten des Einzelfalles ab. So kann eine gesetzgeberische Massnahme "geraume Zeit" erfordern.¹⁴³ Sind Dringlichkeitsgründe gegeben, wie dies in StGH 1981/18¹⁴⁴ der Fall gewesen ist, bringt der Staatsgerichtshof zum Ausdruck, dass "unverzüglich" geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung der verfassungsrechtlichen Ordnung ergriffen werden müssen.¹⁴⁵

¹⁴⁰ Werner Heun, Funktionell-rechtliche Schranken der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 25, der aber ein solches Argument aus funktionell-rechtlichen Gründen nicht für zwingend ansieht; siehe auch Wiltraut Rupp v. Brünneck, Darf das Bundesverfassungsgericht an den Gesetzgeber appellieren?, S. 368, die von einem "Bestreben" spricht, nicht in die "Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers" einzugreifen bzw. davon, einen "zu weitgehenden Eingriff in die Kompetenz des Gesetzgebers" zu vermeiden (372). Kritisch dazu Martin Schulte, Appellentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, S. 1205. Nach ihm vermag der Hinweis, das (deutsche) Bundesverfassungsgericht habe den Gesetzgeber mit seinen Appellentscheidungen doch bloss schonen wollen, die Bedenken gegenüber einer Kompensation parlamentarischer Entscheidungsdefizite durch die Verfassungsrechtsprechung nicht zu entkräften. So auch Klaus Schlaich, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, S. 115 ff. (117 f./Anm. 61).

¹⁴¹ So Art. 43 Abs. 2 StGHG. Das noch nicht sanktionierte Staatsgerichtshof-Gesetz sieht in Art. 18 Abs. 3 eine Frist von längstens einem Jahr vor.

¹⁴² StGH 1990/16, Urteil vom 2. Mai 1991, LES 3/1991, S. 81 (84); so auch StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38).

¹⁴³ StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (43).

¹⁴⁴ StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (43).

¹⁴⁵ Vgl. auch StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 55 (61), worin der Staatsgerichtshof Regierung und Landtag aufruft, eine entsprechende Revision des Ehrentennungs- und Scheidungsrechtes "umgehend" an die Hand zu nehmen.